

Kommissionsvertrag nach HGB

Zwischen

Kommittent (Auftraggeber):

[Name des Kommittenten]

[Adresse]

[Handelsregister: Registernummer, Registergericht]

und

Kommissionär (Auftragnehmer):

[Name des Kommissionärs]

[Adresse]

[Handelsregister: Registernummer, Registergericht]

wird folgender Kommissionsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Kommissionär verpflichtet sich, im eigenen Namen, jedoch auf Rechnung des Kommittenten, den Kauf oder Verkauf folgender Waren zu übernehmen:

- [genaue Beschreibung der Waren].

(2) Der Kommissionär handelt als selbstständiger Kaufmann und übernimmt keine weiteren Verpflichtungen als die in diesem Vertrag geregelten.

(3) Der Kommittent bleibt Eigentümer der Waren bis zum endgültigen Verkauf an einen Dritten.

§ 2 Rechte und Pflichten des Kommissionärs

(1) Der Kommissionär verpflichtet sich:

- Die übertragenen Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen (§ 384 HGB),
- Den Kommittenten regelmäßig über den Stand der Kommissionsgeschäfte zu informieren,
- Die Waren ordnungsgemäß zu lagern und gegen Schäden, Diebstahl und Verlust zu sichern.

(2) Der Kommissionär darf die Waren nur zu den im Vertrag festgelegten Konditionen verkaufen oder kaufen, es sei denn, der Kommittent hat ihm schriftlich andere Weisungen erteilt.

(3) Der Kommissionär ist berechtigt, auf dem Markt übliche Nachlässe zu gewähren, sofern dies im Interesse des Kommittenten liegt.